

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang "Medientechnik und -produktion"
an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften -
Fachhochschulen Amberg-Weiden und Deggendorf
Vom 8. Mai 2008**

Aufgrund von Art. 13, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlassen die Fachhochschulen Amberg-Weiden und Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Die Fachhochschulen Amberg-Weiden und Deggendorf geben Studenten der beiden Fachhochschulen und Interessenten mit vergleichbarer Vorbildung, in einem anwendungsorientierten Masterstudiengang die Gelegenheit zur Qualifikation eines Masterstudiums. Der Studiengang Medientechnik und -produktion ist ein konsekutiver Masterstudiengang mit stark anwendungsorientiertem Profil.

Im Mittelpunkt stehen dabei die Technik, Entwicklung und Produktion von Medien. Dies reicht von der Fähigkeit zu Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Medientechnik bis hin zur gestalterischen Kompetenz im Bereich der Medienproduktion.

Management und rechtliche Aspekte der Medienproduktion ergänzen diese Kernkompetenzen.

Zu den Berufszielen der Absolventen sind folgende zu zählen:

- Audio- und Video-Ingenieur, Bild- und Toningenieur
- Technischer Redakteur, Produktionsleiter
- Multimedia-Konzeptionist, Multimedia -Entwickler, Multimedia-Redakteur
- Videojournalist, Dokumentarfilmer
- Mediendesigner
- Medieninformatiker, Multimedia-Programmierer
- Entwickler für computergestützte Medien- und Informationsdienste
- Netzwerk-Administrator und -Manager
- IT-Sicherheitsingenieur

§ 2 Qualifikationsvoraussetzung

Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Medientechnik und -produktion sind:

- (1) (a) Der Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudienganges oder der Abschluss eines einschlägigen Diplomstudienganges mit jeweils mindestens 210 Leistungspunkten (ECTS-Punkten).

Einschlägig sind insbesondere Studiengänge der Fachrichtungen Mediendesign, Medienproduktion, Medientechnik, technische Studiengänge mit Schwerpunkt Multimedia oder gestalterische Studiengänge mit technischem Anteil sowie verwandter Gebiete. Bei anderen Studiengängen entscheidet über Einschlägigkeit die Prüfungskommission.

(b) Absolventen von Bachelorstudiengängen mit weniger als 210 ECTS-Punkten erhalten die Möglichkeit, die fehlenden Leistungspunkte vor Eintritt in den Masterstudiengang in geeigneten Lehrveranstaltungen der beiden Fachhochschulen nachzuerwerben. Das Nähere regelt der Studienplan.

(c) Absolventen von Diplom-Studiengängen können sich einschlägige Prüfungsleistungen für den Masterstudiengang anerkennen lassen. Über die Anerkennung entscheidet die Prüfungskommission. Die anrechenbaren Leistungen dürfen nicht aus den Leistungen sein, die zu den 210 ECTS-Punkten des Erststudiums zählen; sie müssen sich aus zusätzlichen Leistungen ergeben.

- (2) Zulassungsvoraussetzung ist ein mit dem Gesamturteil „gut bestanden“ oder besser abgeschlossenes Studium der Medientechnik oder eines verwandten Studiengangs an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss oder das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 3. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Die fachliche Eignung für dieses Studium ist im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach § 3 nachzuweisen.
- (4) Der Bewerber wird durch Beschluss der Prüfungskommission zugelassen.

§ 3 Eignungsverfahren

- (1) Das Eignungsverfahren nach § 2 Abs. 3 erfolgt durch eine Prüfung, deren Form und Dauer die Prüfungskommission festlegt. Die Prüfung wird von zwei Professoren bewertet, von denen mindestens einer im einschlägigen Studiengang lehrt. Die Prüfung ist bestanden, wenn das Prädikat "mit Erfolg abgelegt" erzielt wurde. Beide Professoren müssen in dieser Ergebnisbewertung übereinstimmen. Die Bestellung der Professoren erfolgt durch den jeweiligen Fakultätsrat.
- (2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann die Teilnahme an der Eignungsprüfung erlassen, wenn der Studienbewerber ein mit dem Gesamturteil „gut be-

standen“ oder besser abgeschlossenes Studium der Medienproduktion oder Medientechnik aus dem Hochschulstudium nachweist.

- (3) Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Studienbewerberanzahl angeboten wird, besteht nicht.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt, die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Das Studium umfasst 90 ECTS.
- (2) Das Studium besteht aus einem Basisstudium mit gemeinsamen Fächern im ersten Semester. Im zweiten Semester findet das Vertiefungsstudium mit Schwerpunkten statt. Die Masterarbeit wird im 3. Semester verfasst.
- (3) Das erste Studiensemester dient der Vermittlung gemeinsamer Grundlagen.
- (4) Im Vertiefungsstudium (zweites Studiensemester) ist einer der zwei Schwerpunkte
- Technik und Anwendung audiovisueller Medien (AV)
- Industrielles Multimedia (IM)
zu wählen.
- (5) Die Wahl des Vertiefungsstudiums erfolgt mit der Immatrikulation.
- (6) Der Inhalt der ausgewiesenen Fächer (Anlage 1) wird sowohl in Form von Präsenzveranstaltungen als auch durch Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen vermittelt.
- (7) Die Präsenzveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen stattfinden. Ort und Zeit der Veranstaltung müssen zu Beginn des Semesters im Studienplan festgelegt sein.
- (8) Einzelne Veranstaltungen können auch virtuell in Form von E-Learning oder Videokonferenzen stattfinden.
- (9) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern aufgenommen wird, besteht nicht.
- (10) Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 5

Fächer- und Prüfungsangaben

- (1) Die Fächer, die Art der Lehrveranstaltungen und die Prüfungen sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.

§ 6 Studienplan

- (1) Die beteiligten Fakultäten der Fachhochschulen Amberg-Weiden und Deggendorf erstellen zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen gemeinsamen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird von den Fakultätsräten beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 - die jeweils angebotenen Lehrveranstaltungen,
 - die zeitliche Aufteilung je Fach,
 - die ECTS Kreditpunkte der Fächer,
 - die Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die in Fremdsprache abgehalten werden,
 - die Studienziele und Inhalte der einzelnen Fächer,
 - die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit diese nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurde,
 - den Lehrveranstaltungsort.

§ 7 Prüfungskommission

- (1) Für den Studiengang ist eine Prüfungskommission zu bilden, die aus einem Vorsitzenden und je einem hauptamtlichen, von der jeweiligen Fakultät bestellten Professor der beteiligten Fakultäten der Fachhochschulen Amberg-Weiden und Deggendorf besteht. Der Vorsitzende der Prüfungskommission wird für 2 Jahre gewählt. Er wird abwechselnd von den beteiligten Hochschulen gestellt.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit (Master Thesis) anzufertigen. In ihr soll der Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf reale Projekte und Systeme im medientechnischen Umfeld anzuwenden.
- (2) Als Voraussetzung zur Masterarbeit ist vor der Anmeldung eine Vorleistung von 25 ECTS-Punkte zu erbringen.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und soll 6 Monate nicht überschreiten. Aus wichtigem Grund, den der Studierende nicht zu vertreten hat, kann die Frist verlängert werden.

- (4) Ist eine Ausgabe bis zum Beginn des dritten Studienseesters nicht erfolgt, so veranlasst der Vorsitzende der Prüfungskommission die Ausgabe eines Themas.
- (5) Die Prüfungskommission kann das Verfassen der Masterarbeit in einer anderen Sprache als deutsch zulassen, sofern eine fachkundige Bewertung gewährleistet ist.

§ 9

Masterprüfung, Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Fächern sowie der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurden.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis mit Vertiefungsrichtung ausgestellt, das der Anlage der allgemeinen Prüfungsordnung der jeweiligen Hochschule entspricht.
- (3) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“ Kurzform: „M.Eng.“, verliehen.
- (4) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß Anlage der allgemeinen Prüfungsordnung der jeweiligen Hochschule ausgestellt.

§ 10

Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern werden die ECTS-Punkte nach Anlage vergeben. Für Wahlfächer werden anrechenbare ECTS-Punkte nicht vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Punkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs mindestens zusätzlich zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15.03.2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 7. Februar 2007 und des Senats der Hochschule Deggendorf vom 24. Oktober 2007 sowie des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben Nr. XI/3-H3441.DE/7/5 vom 17. März 2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidenten der Hochschulen Amberg-Weiden und Deggendorf.

Deggendorf, 8. Mai 2008

Amberg, 8. Mai 2008

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Prof. Dr. Erich Bauer
Präsident

Die Satzung wurde am 8. Mai 2008 in den Hochschulen niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. Mai 2008 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Mai 2008.

Anlage 1
zur Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
„Medientechnik und -produktion“

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise

1. Gemeinsame Fächer für alle Studierenden (Basissemester)

1 Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 Art der Prüfung Dauer in min¹⁾	6 ECTS Punkte
1	Softskills für Medientechniker	2	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA	3
2	Fortgeschrittene Themen der Medienwirtschaft	2	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA	2
3	Medien- und Innovations- Management	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA	5
4	Web-Engineering	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA	5
5	Methoden der Visualisierung	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 oder PStA	5
6	Medieninterface-Elektronik oder Innovative TV-Produktion	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA	5
7	Controller für Media-Devices oder Story- und Drehbuchentwick- lung	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA	5
	Gesamt	24			30

2. Vertiefungsrichtungen

2.1 Fächer des Schwerpunkts „Technik und Anwendung audiovisueller Medien“

1 Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 Art der Prüfung Dauer in min ¹⁾	6 ECTS Punkte
8	Audioproduktion	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA	5
9	Hör- und Psychoakustik	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90	5
10	Studioproduktion	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA	5
11	Storyboard	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 oder PStA	5
12	Fortgeschrittene Techniken der 3D- Modellierung und Animation	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA	5
13	Fachspezifisches Wahlpflichtfach	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA	5
	Gesamt	24			30

2. Schwerpunkt „Industrielles Multimedia“

1 Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 Art der Prüfung Dauer in min ¹⁾	6 ECTS Punkte
14	3D-Computeranimation	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA	5
15a o. 15b	From Real to Virtual / Computersehen oder Industrielle Bildverarbeitung	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA	5
16	Sicherheit in der Informati- onstechnik	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA	5
17a o. 17b	Ausgewählte Interaktive Sys- teme oder Applikationsdesign	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA	5
18	Multimedia-Content und Streaming	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA	5
19	Fachspezifisches Wahlpflicht- fach	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA	5
	Gesamt	24			30

2.3 Masterarbeit

1 Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 Art der Prüfung Dauer in min¹⁾	6 ECTS Punkte
26	Masterarbeit				28
27	Masterseminar				2

Anmerkung:

Eine Liste der Wahlpflichtfächer ist zu Beginn des Semesters im Studienplan festzulegen.

Fußnote ¹⁾ Das Nähere regelt der Fakultätsrat im Studienplan.

Abkürzungen:

schr. P. : Schriftliche Prüfung
PStA : Prüfungs- Studienarbeit
Pr: Praktikum
PStA : Prüfungsstudienarbeit
SU: Seminaristischer Unterricht
SWS: Semesterwochenstunden
Ü: Übung